

Redebeitrag von PSt Hartmut Koschyk zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorzustellen.

Die Kraftfahrzeugsteuer ist seit dem 1. Juli 2009 eine Bundessteuer, die vom Bundesministerium der Finanzen verwaltet wird. Dieses bedient sich dabei übergangsweise bis zum 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe.

Ziel der Bundesregierung ist es, in diesem Gesetzesvorhaben bereits einen ersten wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Normen im Kraftfahrzeugsteuergesetz vorzunehmen. Dadurch soll eine gleichmäßige und erleichterte Rechtsanwendung im Bundesgebiet erreicht werden.

Folgende Regelungen des Gesetzentwurfs möchte ich besonders erwähnen:

- Die steuerrechtlichen Hinderungsgründe bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, nämlich die Verpflichtung zur Abgabe einer Einziehungsermächtigung des künftigen Halters und die Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände durch die Zulassungsbehörde, werden nun durch Bundesgesetz geregelt. Dadurch werden
 - soweit möglich - die entsprechenden Rechtsverordnungen oder Landesgesetze der Länder abgelöst. Diese Maßnahme der Deregulierung und Vereinheitlichung des Rechts im Bundesgebiet bildet einen Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens.

- Die befristete Steuerbefreiung für Diesel-Pkw der Abgasstufe „Euro 6“ muss zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf Erstzulassungen im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 beschränkt werden. Für Erstzulassungen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zur Verkündung des Gesetzes ist eine Vertrauensschutzregelung vorgesehen.

- Die anstehenden Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung sollen nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Landwirtschaft, insbesondere der Milchwirtschaft führen. In bestimmten Regionen wird der Transport der Gewebeproben kostengünstig durch Mitnahme von den Milchsammelfahrzeugen erfolgen. Durch die klarstellende Erweiterung der Regelung über die Steuerbefreiung der Milchsammelwagen wird sichergestellt, dass diese Mitnahme der Gewebeproben nicht zum Wegfall der Steuerbefreiung führt.
- Eine weitere Maßnahme zur Vereinheitlichung des Vollzugs des Kraftfahrzeugsteuergesetzes im Bundesgebiet stellt auch die vorgesehene Änderung der Verfahrensweise bei der zwangsweisen Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen bei Kraftfahrzeugsteuerrückständen dar. Diese sollen ausschließlich von den zuständigen Zulassungsbehörden durchgeführt werden.

- Außerdem wird für zulassungspflichtige drei- und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge (darunter sog. Trikes und Quads) die Steuer nach dem Hubraum und der EU-Abgasstufe bemessen. Dies ist erforderlich, da keine CO₂-Werte vorliegen, die in gesicherten obligatorischen Verfahren ermittelt wurden.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf noch klarstellende Regelungen z. B. zu den Bemessungsgrundlagen der Steuer für Elektro-Pkw. Dies erleichtert die Rechtsanwendung hinsichtlich bereits geltender Vergünstigungen für Elektromobilität.

Schließlich soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die mögliche Aufrechnung von Steueransprüchen weiterhin zu gewährleisten.